

# Buchbesprechung

*Klaus Adomeit, Normlogik – Methodenlehre – Rechtspolitologie. Gesammelte Beiträge zur Rechtstheorie 1970–1985, Schriften zur Rechtstheorie, Heft 120, Duncker & Humblot, 1986, 274 Seiten, 96,- DM.*

Zum *Abschied von der Rechtstheorie* – »Einstweilen? für immer?« – stellt Adomeit seine rechtstheoretischen Aufsätze zusammen. Der thematische Bogen reicht von »Nietzsches Blick auf den Staat« bis zu »Rechtswissenschaft und Wahrheitsbegriff«. Das Motiv ist das Bedürfnis, die eigenen, verstreuten Beiträge zur Rechtstheorie zu sammeln. Das äußere Band sind die Stichworte »Normlogik – Methodenlehre – Rechtspolitologie«. Wer die 1979 in erster und 1981 in zweiter Auflage erschienene »Rechtstheorie für Studenten«, ein locker geschriebenes »Lernbuch«, gelesen hat, kennt diese Überschriften schon. Sie werden auch dort zur Gliederung verwendet.

Beide Bücher, das Lernbuch ebenso wie die Aufsatzsammlung, versprechen mehr als sie halten. Ein interessanter Ansatz, der stecken bleibt. Besonders deutlich wird das bei den sog. »rechtspolitologischen« Aufsätzen, die bisweilen die Grenze des guten Geschmacks überschreiten, von wissenschaftsimmanenten Kriterien einmal vollständig abgesehen. Wieso werden sie dem Publikum noch einmal, diesmal in leichter zugänglicher Form präsentiert? Nun, wir haben es schon gehört: Der Verfasser nimmt »Abschied von der Rechtstheorie«, und dies schon vor Erreichung eines »biblischen Alters«. Er will, liest man im Vorwort, künftig ohne den Umweg über Theorie direkt politische Stellung nehmen. Eine in Deutschland gewöhnliche Praxis, aber ungewöhnliche Programmatik; man tut es, aber man spricht nicht darüber. Autoren, die sich selbst politisch für konservativ halten, von anderen eher als reaktionär emp-

funden werden, schätzen im allgemeinen philosophische Bekenntnisse, die suggerieren, es gehe um etwas Höheres oder zumindest Altherwürdiges. Auf letzteres will auch Adomeit nicht verzichten, wie manche Aufsatztitel andeuten: »Rechts und links bei Cicero« (S. 215 ff.) oder »Platon und Kelsen über Wesen und Wert der Demokratie« (S. 239 ff.). Von diesen Marotten abgesehen überwiegt eine auf den ersten Blick sympathische Skepsis, eine von Kelsen beeinflusste, aber ins Illiberale gewendete Grundhaltung, die man *Rechts-Kelsenianismus* nennen könnte. Lässt sich eine solche Position durchhalten? Wären nicht diese Bruchstellen einer unvermittelnden Intoleranz gegen alles, was fast schon wahnhaft als »links« eingestuft wird, man könnte Adomeit als Beleg dafür nehmen, daß eine positivistische Grundeinstellung politisch fungibel sei, sich also auch für politisch illiberale, sogar für rückwärtsgewandte Positionen verwenden läßt. Aber ist das wirklich so? Wieso der Abschiedsschmerz? Der konstruierte Gegensatz zwischen Rechtstheorie und Politik ist mehr als Koketterie, sie ist nicht nur eine Anspielung auf arbeitsökonomische Zwänge. Wäre es so, es würde sich nicht lohnen, auf ihr herumzureiten. Nur Spaßverderber hinterfragen den Drang, schon veröffentlichte Beiträge in Buchform zusammengestellt zu sehen. Hier läßt sich in flagranti ein politischer Schriftsteller fassen, der Theorie zwar wie das Weihwasser fürchtet, aber nicht davon lassen kann. Vorgestellt wird eine Rechtstheorie, die nicht mehr naiv genug ist, um sich in beschönigenden Selbstdarstellungen zu gefallen, aber auch keine Kriterien kennt, um dem unvermittelten, nicht unvermeidlichen Sprung in die Dezi-sion zu entgehen oder ihn zumindest zu erschweren. Der Abschied von der Rechtstheorie wird zwar formuliert als persönliche Entscheidung, aber er scheint die einzige Lösung

zu sein, um den Zirkel zu durchbrechen, der sich ergibt, wenn das entscheidende juristische Kriterium die faktische Akzeptanz ist. Adomeits Rechtstheorie gleicht einem Labyrinth ohne Ausgang. Es beginnt mit der nur vordergründig harmlosen Frage nach dem *Wissenschaftscharakter* der Rechtswissenschaft im engen Sinn, der Produktion juristischer Meinungen, auch Dogmatik genannt. Deren Qualität als herrschend oder abweichend zeige schon, daß sie nicht wahrheitsfähig seien.<sup>1</sup> Über Recht streite man, wer recht habe, könne nur entschieden, nicht festgestellt werden. Statt des Wahrheitsbegriffs schlägt Adomeit daher den der *Zertifizierung* vor.<sup>2</sup> Bedingung einer höheren oder geringeren Zertifizierung sei der Grad der faktischen Akzeptanz. Erlaubt sei, was Wirkung habe. Juristen argumentierten, um die Akzeptanz (im Sinne eines hypothetischen Konsenses) von Rechtsmeinungen zu erhöhen. Sie mögen subjektiv davon überzeugt sein, die besseren, gesetzesadäquateren Argumente zu haben. Doch gebe es, so Adomeit, keinen Weg, diese persönlichen Ansichten objektivierend zu erhärten. Die Vorstellung eines richtigen juristischen Ergebnisses, womöglich einer zwingenden Ableitung aus dem Gesetz, sei überholter Determinismus. Völlig zu Unrecht werde diese Ansicht üblicherweise mit dem abwertenden Terminus »Positivismus« bezeichnet. Adomeit widerspricht dem unter Berufung auf Kelsen, der von einem »eigentlichen« Positivismus (»Gesetz ist Gesetz«) meilenweit entfernt sei,<sup>3</sup> klärt aber leider nicht, worin der Unterschied zwischen überholtem Determinismus und noch nicht eingelöstem Positivismus liege. Ziel juristischen Begründungsaufwandes sei das Bemühen um mehr oder weniger Akzeptanz. Der Streit ums Recht lasse ein Geflecht mehr oder weniger gesicherter, herrschender und abweichender, vertretbarer und aussichtsloser Meinungen entstehen. Diese zu ordnen sei die Aufgabe der Rechtsdogmatik, in der er den praktisch wichtigsten Teil der Jurisprudenz sieht.

Bis zu diesem Punkt wird man mit Adomeit gehen können. Die Richtigkeit dogmatischer Konstruktionen wird man mit dogmatischen Mitteln nicht erweisen können. Aber man

kann extern nach den jeweiligen Voraussetzungen und Konsequenzen fragen, die eine dogmatische Konstruktion unterstellt. Mit anderen Worten: Als Objekte der Rechtstheorie sind Aussagen über die Rechtsdogmatik mit Wahrheitswert möglich. Gegen diesen Ausweg wendet Adomeit ein, man könne auf so hohem Abstraktionsniveau dem politischen Charakter der Rechtsdogmatik nicht gerecht werden. Das Labyrinth deutet sich an, aber noch sind viele Wege gangbar. Es bedarf weiterer Eingrenzungen auf der Ebene der Rechtslogik und Methodenlehre, um es unlösbar zu machen.

Die *Rechtslogik* behandelt Adomeit unter Gesichtspunkten der Ökonomie. Streitfragen betreffen eher Details. Die Akzeptanz von Rechtsmeinungen sei nur in zweiter Linie ein logisches Problem. Es gebe und dürfe in der Jurisprudenz kein logisches Problem geben, das nicht mit der Logik des schlichten Menschenverstandes zu bewältigen sei (S. 47). Konsequenterweise der Einwand gegen Herberger/Simon<sup>4</sup> und Koch/Rüssmann<sup>5</sup>, die logische Symbolsprache sei weitgehend überflüssig, wirke wie ein Umweg und bewahre nicht einmal vor Fehlschlüssen. Allerdings haben auch die kritisierten Autoren nicht behauptet, die Rechtslogik sei mehr als eine Technik, beliebige juristische Argumente übersichtlich aufzulisten, um wenigstens den Überblick zu behalten. Den meint Adomeit auch so zu haben. Rechtslogik hat für ihn lediglich den Sinn, einfache Grundbegriffe zu klären. Daher wählt er in seinem »Lernbuch der Rechtstheorie für Studenten«<sup>6</sup> eine betont einfache Darstellung der elementaren Normtypen Gebot, Verbot, Erlaubnis, Freistellung. Er verzichtet aber auf eine Formalisierung der im deduktiven Schema üblichen Schlüsse. Wer ihm bis hierher folgt, stellt die Frage nach den normativen Anforderungen an akzeptable Rechtsmeinungen. Sie bleibt unbeantwortet.

Die Stellungnahmen zur *Methodenlehre* prägt Skepsis an wortreicher Unergiebigkeit. Dies hat den Vorteil, daß man von Idealismen verschont bleibt, doch ersetzt dies keine Analyse der idealtypischen Anforderungen

1 S. 15 (Rechtswissenschaft und Wahrheitsbegriff = JuS 1972, 628).

2 a.a.O. S. 23.

3 Vgl. Fn. 6, S. 60.

4 S. 47, Rezension von Herberger/Simon, *Wissenschaftstheorie für Juristen*, 1980.

5 S. 183, Rezension von Koch/Rüssmann, *Juristische Begründungslehre*, 1982.

6 *Rechtstheorie für Studenten. Normlogik, Methodenlehre, Rechtspolitologie*, UTB 883, 1979, 2. Aufl. 1981, S. 17 ff.

an eine plausible, vollständige und angemessene juristische Argumentation. Man wird Adomeit zugestehen, daß dies die sogenannten klassischen Canones der Auslegung auch nicht leisten. Er selbst hat in einigen frühen Aufsätzen versucht, genauer und detaillierter die verschiedenen Interpretationsstufen zu beschreiben.<sup>7</sup> Er läßt sie ohne weitere Begründung fallen. Im »Lernbuch« für Studenten findet sich nur noch eine dezisionistische Karikatur des klassischen Vierklangs. Empfohlen wird den studentischen Lesern: 1. Das Gesetz finden! 2. Das Gesetz lesen! 3. Literatur und Rechtsprechung lesen! 4. Entscheiden Sie sich!<sup>8</sup>

Das ist nicht ohne Witz, aber schon nach kurzem Nachdenken erstirbt das Lachen. Selbst auf ein für die praktische Falllösung handhabbares Schema reduziert, bleibt die entscheidende Frage, die nach der *Angemessenheit* der Formulierung der Fallfrage und ihrer Lösung. Adomeit stellt sie nicht, weil sie nicht mit der Eindeutigkeit beantwortet werden kann, die er fordert. Sein Wissenschaftsanspruch bleibt folglich platonisch und endet im gänzlichen Verzicht auf normative Anforderungen. Seine Konzeption kennt nicht einmal formale Argumentationslastregeln. Plausibel ist das nicht; denn auch Adomeits goldene Regel, man müsse Gesetz, Literatur und Rechtsprechung finden, setzt voraus, daß zunächst einmal das zu lösende Problem gesehen und in Auseinandersetzung mit verschiedenen Rechtsmeinungen jeweils neu formuliert und präzisiert wird. Wenn diese simplifizierend zugunsten vordergründig wirkungsvoller Redewendungen unterschlagen werden, lassen sich zumindest methodische Einwände erheben. Methodenlehre ist eben doch mehr als eine ganz grobe Unsinnskontrolle, und die Frage nach der Vertretbarkeit einer Meinung eben doch nicht nur in der Arena der juristischen Rhetorik zu entscheiden.

Wie soll eine Theorie aussehen, die mehr leistet als faktische Akzeptanz zu registrieren? Um es vorwegzunehmen: Es gibt sie nicht. Die dritte Teildisziplin der von Adomeit konzipierten Rechtstheorie, die *Rechtspolitologie*, hat rein redaktionellen Charakter. Unter welcher Überschrift druckt man Aufsätze wie »Platon und Kelsen über Wesen

und Wert der Demokratie« (S. 239 ff.). Sie ist von Endzeitstimmung begleitet. Der Einleitungsaufsatz handelt von I. Erwartungen, II. Enttäuschungen, III. Hoffnungen und IV. Thesen. Letztere offenbaren eine fixe Idee. Ihr soll nachgegangen werden.<sup>9</sup>

Man könnte sich vorstellen, innerhalb einer Rechtspolitologie könnte zur Sprache kommen, was bisher als nicht wahrheitsfähig ausgeklammert wurde. Die Bedingungen der Akzeptanz herrschender Meinungen ist empirischer Beschreibung und theoretischer Reflexion zugänglich. Wer wie Adomeit den Sprung in die Dezision nicht scheut, müßte dies schätzen. Weit gefehlt. Jeder Versuch der kausalen (?) Erklärung von Politik wird unter Ideologieverdacht gestellt (Materialismus-Vorwurf).<sup>10</sup> Rätselhafte Wendungen. Begreiflich nur, wenn man berücksichtigt, daß sich Adomeit der Dichotomie Kelsens verpflichtet fühlt, wonach Aufgabe der Rechtssoziologie »kausales« Erklären sei, im Gegensatz zum »zurechnenden« Urteil der Rechtswissenschaft. Während Rechtsdogmatik und Rechtstheorie eine bestehende Rechtsordnung unter der Unterstellung ihrer Geltung (Grundnorm) betrachte, gehe es der Rechtssoziologie nur um faktische Wirksamkeit; eine Annahme, die bei Kelsen historisch verständlich ist, da er neben Max Weber, nicht in Auseinandersetzung mit diesem, und gegen eine methodologisch naive Rechtstatensachenforschung argumentierte. Der Hinweis auf den normativen Sinn zurechnender Urteile war zu Beginn dieses Jahrhunderts wichtig, da die aufstrebende Interessenjurisprudenz allzu unbekümmert mit Zweck-Mittel-Relationen operierte und die teleologische Betrachtungsweise mit den höheren Weihen einer zu gesicherten Aussagen befähigten »soziologischen« Jurisprudenz versehen wollte. Was vor mehr als einem halben Jahrhundert historisch verständlich war, ist für einen modernen Kelsen-Anhängerbarer Unsinn und wird auch durch eindrucksvolle Bilder nicht plausibel: »Dem reinen Soziologen ist das Recht so unsichtbar wie Banquos Geist den Gästen des Macbeth«.<sup>11</sup>

Der Umgang mit Normen ist keine Spezialität der Juristen, sondern Problem aller Sozialwissenschaften. Die durch nichts begründete Ablehnung der sozial- und politikwis-

<sup>7</sup> Methodenlehre und Juristenausbildung (= ZRP 1970, 176), S. 139 ff. (144); Juristische Methode, S. 160 ff. (S. 167).

<sup>8</sup> Vgl. Fn. 6, S. 80 ff.

<sup>9</sup> S. 207 ff.

<sup>10</sup> S. 213.

<sup>11</sup> S. 25; noch krasser im »Lernbuch«, o. Fn. 6, S. 61.

senschaftlichen Analyse des Umgangs mit Recht, gekoppelt mit der Annahme, es gebe methodisch keine, nicht einmal formale Argumentationslastregeln, schließen den Zirkel. In sich plausibel ist keine der beiden Annahmen. Ihre Verknüpfung führt zum Ende jeder theoretischen Reflexion. Der Verzicht auf empirische Analyse läßt die Rechtspolitik zum unbegreiflichen Spiel mit rhetorischen Formeln werden, und die skeptische These der Beliebigkeit juristischer Argumentationen legitimiert diese als unvermeidlich. Immerhin, Adomeits Legitimation ist die schwächste, die man sich denken läßt. Legitim ist alles, was gefällt, also zumindest gut gemacht ist: strategische Perfektion, achselzuckende Akzeptanz, nicht zu beirrenden Rechtskritik oder das *ceterum censeo* dessen, der weiß, daß er nichts mehr ändern kann. Der Abschied von der Rechtstheorie ist daher mehr als Koketterie.

Monika Frommel

### Neue Studie aus dem Forschungsinstitut für Friedenspolitik

Dieter Deiseroth  
**Transitstelle  
Bundesrepublik?**

Wartime Host Nation  
Support, NATO-Vertrag  
und Grundgesetz

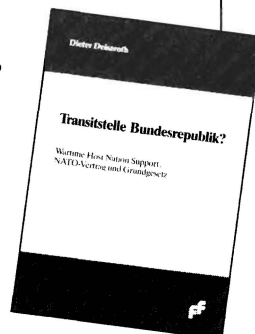
ibf-Verlag, Starnberg  
1987, Postfach 13 08,  
8130 Starnberg

175 Seiten,  
DM 12,80

ISBN 3-924011-08-7

Die Studie von Dr. jur. Dieter Deiseroth, Jurist in Düsseldorf, untersucht umfassend und gründlich die Auswirkungen des Wartime-Host-Nation-Abkommens vom 15. April 1982. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, daß durch dieses deutsch-amerikanische Regierungsabkommen an den Kontrollrechten des Deutschen Bundestages vorbei die deutsche Unterstützung von US-Militäraktionen außerhalb des NATO-Gebietes erleichtert wird.

Damit könnten die Rechte des Deutschen Bundestages nach Artikel 115a GG (Verteidigungsfall) und Artikel 80a GG (Spannungsfall) empfindlich verletzt werden.



## 12 Wissenschaftler nehmen Stellung

Die erste umfassende Analyse der wissenschaftlichen und öffentlichen Diskussion des Gesamtkomplexes „Spiel an Unterhaltungsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit“.

### Zur Psychologie von Spiellust und Kontrolle



Pflichtlektüre für jeden, der sich ernsthaft mit Spiel an Unterhaltungsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit und dessen Wirkung auf den Spieler und sein Umfeld auseinandersetzt.

Herausgegeben von  
Dr. med. Anton Maria Kirchdorfer  
in der Schriftenreihe des  
PEUTINGER COLLEGIUMS  
„Konzepte für heute und morgen“.

124 Seiten, Format DIN A5,  
Paperback, DM 19,80  
(incl. 7% MwSt, zzgl. Versandkosten.)

Verlag  
Bayerischer Monatsspiegel  
Verlagsgesellschaft mbH München  
8000 München 22, Postfach 402